

## **2. Entwurf Stand 23.03.2023**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung und die Badeaufsicht für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit**

die **Stadt Homberg (Efze)**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und

Frau Erste Stadträtin Claudia Ulrich

und

die **Gemeinde Knüllwald**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und

Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm

gemeinsam, „die Vertragsparteien“

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die kommunalen Bäder sind ein zentraler Bestandteil kommunaler Infrastruktur und der Stadtkultur – zum Schwimmen erlernen, für den Vereinssport, für den Schulsport, für Touristen, für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie sind ein Angebot zur Bewegung und Gesundheitsförderung, ein Ort der Kommunikation, der Entspannung, dienen dem Wohlbefinden und der Lebensfreude. Sie sind somit ein wichtiger Bestandteil der sozialen, örtlichen Daseinsvorsorge. Damit auch zukünftig diese Funktionen nachhaltig erfüllt werden können, vereinbaren die Stadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald, die gemeinsame technische Betriebsführung und die gemeinsame Badeaufsicht für ihre Bäder entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Wege einer Durchführungsvereinbarung gem. § 25 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Hierbei handelt es sich um die Erfüllung einer den Vertragsparteien gemeinsam obliegenden Gemeinwohlaufgabe. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele auf der Grundlage eines gemeinsamen und kooperativen Konzeptes.

Ziele einer gemeinsamen technischen Betriebsführung und einer gemeinsamen Badeaufsicht sind insbesondere die dauerhafte Gewährleistung der Badeaufsicht,

## **2. Entwurf Stand 23.03.2023**

Betreuung der technischen Anlagen und der Arbeitssicherheit der Beschäftigten im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und das Heben von Synergieeffekten durch die Bündelung von Kräften.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Die gemeinsame technische Betriebsführung umfasst die Überwachung, Steuerung und den Betrieb der Bäder einschließlich der Badeaufsicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik. Die technische Betriebsführung umfasst mithin auch die regelmäßige Kontrolle eines ordnungsgemäßen Betriebs (Eigenkontrolle). Eine Auflistung der umfassten Aufgaben und der zugehörigen technischen Standards und Prozessbeschreibungen findet sich in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(2) Die bauliche Unterhaltung und Erneuerung der Bäder sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und obliegen somit weiterhin der jeweiligen Vertragspartei. Sich im Rahmen der technischen Betriebsführung aufzeigender Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand wird der jeweils verantwortlichen Vertragspartei schriftlich angezeigt.

(3) Bäder im Sinne dieser Vereinbarung sind die Freibäder in Knüllwald-Rengshausen, Knüllwald-Niederbeisheim, das Freibad in Homberg und das Bewegungsbad in Homberg-Hülsa. Die von dieser Vereinbarung umfassten Bäder sind samt Lagebeschreibung in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

### **§ 3**

#### **Organisation**

(1) Die Wahrnehmung der technischen Betriebsführung und der Badeaufsicht für die Bäder erfolgt durch die Stadt Homberg (Efze). Die Gemeinde Knüllwald stellt dieser alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger; ihre Rechte und Pflichten als Träger der kommunalen Bäder bleiben somit unberührt. Lediglich die verwaltungsmäßige Ausführung der technischen Betriebsführung und die Organisation und Sicherstellung der Badeaufsicht für die Bäder erfolgt, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).

(3) Die praktische Durchführung der gemeinsamen technischen Betriebsführung für die Bäder kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Stadt Homberg (Efze) geregelt werden. Die Stadt Homberg (Efze) wird die Gemeinde Knüllwald entsprechend in Kenntnis setzen und versuchen, Einvernehmen über den Inhalt der Dienstanweisungen

## 2. Entwurf Stand 23.03.2023

herzustellen.

### § 4

#### Betriebsbeginn

Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt die gemeinsame technische Betriebsführung für die Vertragsparteien ab dem 01.März 2023.

### § 5

#### Kosten

(1) Die Verteilung der durch die gemeinsame Betriebsführung (§ 2 dieser Vereinbarung) entstehenden Personalkosten auf die beiden Kommunen bestimmt sich nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus der **Anlage 4** ergibt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Die Gemeinde Knüllwald leistet jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats anteilige Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) auf Basis einer Vorausberechnung, die sich aus der Personalkostenberechnung gemäß der **Anlage 4** ergibt. Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Dabei werden die Zahlen jährlich auf den verfügbaren Stand zum 31. 12. aktualisiert.

(3) Alle drei Jahre wird zum Abgleich der Kostenentwicklung ein Kostenrevisionstermin durchgeführt, bei dem die Kostenverteilung überprüft wird.

### § 6

#### Betriebsmittel

(1) Die Stadt Homberg (Efze) erwirbt von den anderen Vertragsparteien die in **Anlage 3** aufgeführten Fahrzeuge/Geräte/Werkzeuge (jeweils Typenbezeichnung, Alter, Zustand, Zeitwert).

(2) Bei den Vertragsparteien für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben vorhandene geringfügige Wirtschaftsgüter werden der Stadt Homberg (Efze) für die Aufgabenerfüllung kostenfrei überlassen.

### § 7

#### Personal

(1) Die Vertragsparteien streben an, dass die bei der Gemeinde Knüllwald im Bereich der Bäder Beschäftigten unter Wahrung ihrer arbeitsrechtlichen Besitzstände in den

## **2. Entwurf Stand 23.03.2023**

Dienst der Stadt Homberg (Efze) wechseln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

(2) Im Falle der Neueinstellung von Beschäftigten für die gemeinsame technische Betriebsführung und Bäderaufsicht wird die Stadt Homberg (Efze), im Benehmen mit den anderen Vertragspartnern, bei der Auswahl die eigenübliche Sorgfalt sicherstellen.

### **§ 8**

#### **Fördermittel**

Für das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit sollen beim Land Hessen Fördermittel beantragt werden, mit denen zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software (gemeinsames einheitliches Kassensystem mit einheitlichen Abrechnungsmodalitäten) finanziert werden sollen. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5 dieser Vereinbarung) mit den laufenden Kosten verrechnet.

### **§ 9**

#### **Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2027 möglich.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von einer Partei als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind der jeweils anderen Vertragspartei unmittelbar schriftlich anzuzeigen.

(4) Auch die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund treten die Rechtsfolgen der Kündigung nach einer Übergangszeit von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft.

(5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen beider

## **2. Entwurf Stand 23.03.2023**

Vertragsparteien aufgelöst werden.

### **§ 10**

#### **Haftung**

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Trägerin der der kommunalen Bäder in ihrem Hoheitsgebiet und tragen daher für diese die haftungsrechtliche Verantwortung.
- (2) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber der Gemeinde Knüllwald nicht für Schäden auf Grund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch ihre Beschäftigten. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch Beschäftigte der Stadt Homberg (Efze) verursachte Schäden gelten als Kosten gemäß § 5 dieser Vereinbarung und werden entsprechend des dort festgelegten Schlüssels umgelegt. Die Stadt Homberg (Efze) verpflichtet sich, entstehende Schäden vorrangig gegenüber den Verursachenden zu liquidieren.
- (3) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber der Gemeinde Knüllwald nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch oder baulich bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Knüllwald zu ihren Bädern übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.
- (4) Im Falle der Verursachung von Schäden bei Dritten, stellt diejenige Vertragspartei, in deren Aufgabenbereich die Stadt Homberg (Efze) zum Zeitpunkt der Verursachung tätig ist, diese von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Die Stadt Homberg (Efze) überträgt der jeweiligen Vertragspartei im Gegenzug mögliche eigene Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis.

### **§ 11**

#### **Schriftform**

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

## 2. Entwurf Stand 23.03.2023

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern einander für diesen Fall zu, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Homberg (Efze) / Knüllwald, \_\_.\_\_.2022

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Claudia Ulrich, Erste Stadträtin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster  
Beigeordneter